

# Taxordnung Regionales Pflegeheim Romanshorn

Gültig ab 1. Januar 2018

## 1. Grundsatz

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) schreibt den Leistungserbringern (Pflegeheimen) vor, ihre Kosten und Leistungen nach einheitlicher Methode zu ermitteln. Im Kanton Thurgau rechnen die Pflegeheime mehrheitlich mit dem RAI-System (Resident Assessment Instrument) ab. Das Regionale Pflegeheim Romanshorn arbeitet seit dem 1. Januar 2010 mit dem RAI-System.

## 2. Geltungsbereich

Die Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner, nachstehend „Bewohner“ genannt, des Regionalen Pflegeheims Romanshorn.

## 3. Zusammensetzung Aufenthaltskosten

Die Aufenthaltskosten setzen sich zusammen aus:

- Pensionstaxe (detaillierte Angaben im Anhang)
- Pflorgetaxe je nach Pflegegrad (aufgeteilt in Krankenkassen-, Kantons-/ Gemeinde- und Eigenanteil)
- Betreuungspauschale
- MiGeL-Pauschale
- individuelle Auslagen und Leistungen

### 3.1 Pensionstaxe (Tarife gemäss Tabelle im Anhang)

Die Pensionstaxe richtet sich nach Art und Ausstattung des Zimmers. Das Regionale Pflegeheim verfügt über Einzel- und Zweibettzimmer. Auswärtige Bewohner, welche nicht aus Romanshorn (Wohnsitz) stammen und deren Eintritt nach dem 31.12.2013 erfolgte, bezahlen einen Zusatz.

In der Pensionstaxe sind folgende Leistungen enthalten:

- Einzel- oder Zweibettzimmer, möbliert mit Pflegebett und Nachttisch
- Bilder und allgemeiner Wandschmuck auf- oder umhängen
- Verpflegung (Vollpension, inkl. Tee, Kaffee, Mineralwasser und Diätkost auf ärztliche Verordnung)
- Pflege der persönlichen Wäsche und hauseigene Bett- und Frottierwäsche
- Regelmässige Reinigung des Zimmers
- Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser
- Telefon-Anschlussmöglichkeit
- Radio- und TV-Anschlussmöglichkeit
- Postservice ins Zimmer
- Benutzung der gemeinsamen Räume und der Gartenanlage
- Anlässe und Veranstaltungen, die durch das Regionale Pflegeheim organisiert werden

## **3.2 Pflege-, Betreuungstaxen und Pflegematerialien (Tarife gemäss Tabelle im Anhang)**

### **3.2.1 Pflegesystem RAI**

Die Ermittlung des individuellen Behandlungs- und Pflegebedarfs erfolgt mittels RAI. RAI/RUG gliedert sich in 12 Tarifstufen. Sie sind die Basis für die aufgeführten Pfelegetaxen und Betreuungspauschalen.

Beim Eintritt wird während 14 Tagen anhand von Beobachtungen und Gesprächen der Bedarf an Pflege und Betreuung erfasst. Der zuständige Hausarzt ist an dieser Bedarfserhebung beteiligt und bestätigt dies mit seiner Unterschrift. Die Bedarfsabklärung findet halbjährlich, spätestens nach 180 Tagen oder bei wesentlichen Veränderungen statt.

### **3.2.2 In den Pfelegetaxen sind folgende Leistungen enthalten:**

- Pflege- und Behandlungsmassnahmen gemäss RAI-Einstufung
- Benützung von Geräten und Hilfsmitteln, z.B. Rollator, Gehstöcke, Rollstuhl

### **3.2.3 MiGeL-Pauschale**

Für Mittel und Gegenstände (der Gruppen 3, 14, 15, 34 und 99) gemäss MiGeL-Liste wird eine Pauschale erhoben. Gemäss Verordnung des Regierungsrates vom 5. Dezember 2017 wird sie **neu** von Kanton/Gemeinden rückvergütet. Auf der Rechnung sind diese Beträge separat ausgewiesen.

### **3.3 In der Betreuungspauschale enthalten sind nicht KVG-pflichtige Betreuungsleistungen, z. B.:**

- Zimmerservice bei kurzer Krankheit (z.B. Grippe)
- Hauswirtschaftliche Arbeiten der Pflege
- Anregung und Animation zur Alltagsgestaltung
- Aktivierungstherapie (Kochen, Turnen, Singen, Gesprächsgruppen, Werken, etc.)

### **3.4 Zusätzliche Leistungen und private Auslagen**

Die folgenden Leistungen werden separat in Rechnung gestellt, da sie weder Teil der Pensionstaxe noch der Pfelegetaxe und Betreuungspauschale sind. Alle Produkte, die nicht mit der MiGeL-Pauschale abgegolten sind, werden auf der Rechnung einzeln ausgewiesen. Die von der Apotheke bezogenen Medikamente werden durch die Apotheke direkt in Rechnung gestellt.

- Ärztliche Leistungen, Medikamente und einzelne Pflegematerialien (\*)
- Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, etc. (\*)
- Persönliche Pflegemittel, wie z.B. Zahnpasta, Körperlotion, Rasierwasser
- Coiffeur, Pédicure
- Näharbeiten, Flicker der persönlichen Wäsche
- Chemische Kleiderreinigung nach Aufwand
- Zimmerservice aus Komfortgründen
- Getränke (ausgenommen Kaffee, verschiedene Tees und Mineralwasser)
- Verpflegung von Gästen
- Personentransporte mit Begleitung einer Mitarbeiterin nach Aufwand
- Telefonanschlussgebühren
- Telefongesprächstaxen nach Aufwand

- Batterien für persönliche Apparate
- Grössere Reparaturarbeiten an persönlichen Gegenständen
- Zimmerräumungen und/oder Entsorgung von Gegenständen bei interner Verlegung oder Austritt
- Sperrgut Entsorgung nach effektivem Aufwand

(\*) *Rückerstattung durch den Krankenversicherer*

#### **4. Aufenthalt / Ein- Austritt / Reservation / Kündigungsfrist / Todesfall**

**4.1** Es wird grundsätzlich zwischen Daueraufenthalt (nachfolgend Aufenthalt genannt) und Kurzaufenthalt (in der Regel bis zu 4 Wochen) unterschieden. Ein Kurzaufenthalt erfolgt in der Regel zur Entlastung der Angehörigen oder nach einem Spitalaufenthalt mit dem Ziel, wieder in die gewohnte Umgebung zurückzukehren.

**Es gelten die gleichen Ansätze und Verrechnungen.**

#### **4.2 Abwesenheit / Reservationen**

**4.2.1** Bei vorübergehender Abwesenheit (Ferien, Spitalaufenthalt) werden die Heimkosten reduziert:

- ab dem 1. Tag die Pflorgetaxe nach RAI sowie die Betreuungspauschale
- ab dem 4. Tag der Verpflegungsanteil pro Tag

**4.2.2** Ein- und Austrittstage werden voll berechnet (Pensions- und Pflorgetaxe).

**4.2.3** Bei Abmeldungen für einzelne Mahlzeiten erfolgt kein anteilmässiger Abzug.

**4.2.4** Bei Reservationen vor Eintritt erfolgt ab dem Reservierungstag die Verrechnung der Reservationspauschale. In der Regel können maximal 14 Tage reserviert werden.

**4.2.5** Beim notfallmässigen Eintritt oder bei schon erbrachten Leistungen bei Nicht-eintreten ins Heim wird eine Pauschale verrechnet.

#### **4.3 Kündigungsfrist / Austritt beim Todesfall**

Der Pensionsvertrag kann gegenseitig auf Monatsende mit einer einmonatigen Kündigungsfrist aufgelöst werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Bei nicht eingehaltener Kündigungsfrist oder vorzeitigem Austritt wird die Pensionstaxe bis zur Wiederbelegung des Zimmers, längstens aber bis zum Ablauf der vertraglichen Kündigungsfrist, erhoben. Kurzaufenthalte und Überbrückungsaufenthalte sind von dieser Regelung ausgenommen.

Vorzeitige Austritte von Kurz- und Überbrückungsaufhalten sind 7 Tage im Voraus schriftlich zu kündigen. Bei nicht eingehaltener Kündigungsfrist oder vorzeitigem Austritt wird die Pensionstaxe bis zur Wiederbelegung des Zimmers, längstens aber bis zum vertraglichen Austrittsdatum, erhoben.

Aus wichtigen Gründen kann das Vertragsverhältnis beidseitig fristlos aufgelöst werden:

- Bei medizinischer Indikation, die eine Einweisung in ein Spital oder in eine andere Institution erfordert
- Bei Bewohnerinnen und Bewohnern, deren Gebrechen oder Verhalten das Zusammenleben im Pflegeheim stört
- Bei wiederholter oder schwerer Missachtung der Regeln für das Zusammenleben im Regionalen Pflegeheim
- Bei Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen

**4.3.1** Beim Austritt wird eine Gebühr erhoben.

**4.3.2** Im Todesfall wird die Pensionstaxe (nicht jedoch die Betreuungstaxe) so lange weiter erhoben, bis das Zimmer geräumt ist und die persönlichen Gegenstände abgeholt sind. Mindestens wird noch der dem Tod folgende Tag verrechnet, ab dem 2. Tag kommt eine reduzierte Pensionstaxe zur Anwendung.

**4.3.3** Bei einem Todesfall wird eine Pauschale erhoben.

## **5. Kostenvorauszahlung / Rechnungsstellung / Zahlungsfrist**

**5.1** Vor dem Eintritt ist aufgrund der Unterzeichnung des Pensions- und Betreuungsvertrages eine Kostenvorauszahlung zu leisten. Diese wird **nicht** verzinst und beim Austritt mit der Schlussrechnung verrechnet. (Falls ein finanzieller Härtefall vorliegt und andere Hilfsquellen ausgeschöpft sind, können Bewohner ein Gesuch zur Befreiung der Kostenvorauszahlung stellen. Dieses muss schriftlich belegt sein und die Finanzierung des Heimaufenthaltes muss auch über den Tod hinaus sichergestellt sein.)

**5.2** Die Rechnung wird monatlich gestellt.

**5.3** Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

## **6. Hinweise zur Finanzierung des Heimaufenthaltes**

### **6.1 Übernahme der Pflegekosten durch die Krankenversicherer**

Aufgrund der neuen Zusammenarbeitsverträge mit den Krankenversicherungen wird ab 01.01.2017 das neue Abrechnungsmodell „**Tiers payant**“ angewendet. Dies bedeutet für die Rechnungsempfänger, dass unsere Institution in Zukunft direkt mit den KK-Versicherern abrechnet und den Bewohnern auf ihrer Faktura die Belastung dieser Kosten nicht mehr aufgelistet wird (analog der Spitalrechnungen). Dadurch entfällt für den Rechnungsempfänger (Bewohnerschaft) der nicht unerhebliche Aufwand der Rückforderung und Überprüfung des Zahlungseinganges der kassenpflichtigen Leistungen. Die Rückerstattung der kassenpflichtigen Leistungen erfolgt ab 01.01.2017 direkt an die Institution. Die Höhe der Krankenkassen-Rückerstattung richtet sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit (RAI-Einstufung). Die von den Krankenkassen rückvergüteten Teilpauschalen aus der Grundversicherung richten sich nach dem gültigen Ansatz 2018, der per Regierungsratsbeschluss festgelegt wurde  
(siehe *Tarifübersicht KK-Beitrag Versicherer KVG*).

## 6.2 Restfinanzierung durch Kanton und Gemeinde

Rückerstattung des staatlichen Normkostenbeitrages:

- Bewohner (Nicht EL-Bezüger) **mit Wohnsitz im Kanton Thurgau** müssen erstmalig einen Antrag auf Rückerstattung des Restkostenbeitrages einreichen (bitte vorgesehene Formulare und eine Kopie der Heimrechnung beilegen). Das Gesuchformular kann **bei der AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde oder unter [www.svztg.ch](http://www.svztg.ch)** bezogen werden.
- Wenn Sie Ergänzungsleistungen beziehen, ist keine separate Anmeldung für den Bezug der staatlichen Restfinanzierung der Pflegekosten notwendig. Für die monatliche Weiterleitung der Restfinanzierung müssen Sie jeweils die Rechnungskopie des Pflegeheimes direkt bei der kantonalen Ausgleichskasse einreichen. Die Rückerstattung erfolgt durch die kantonale Ausgleichskasse des Kantons Thurgau.
- Ausserkantonale: Die Pflegekostenbeiträge der Kantone/Gemeinden richten sich für ausserkantonale Bewohner nach den gesetzlichen Regeln des früheren Wohnkantons.

## 6.3 Hilflosenentschädigung

AHV-Bezüger haben Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung, wenn sie bei den täglichen Verrichtungen auf dauernde Hilfe Dritter angewiesen sind. Die Höhe richtet sich nach dem Grad der benötigten Hilfe. Der Anspruch entsteht, wenn die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat. Falls die Voraussetzungen für Sie, bzw. Ihren Angehörigen zutreffen, nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf, damit wir Ihnen bei der Antragstellung behilflich sein können. Diese Entschädigung kann zur Mitfinanzierung der Pflegekosten verwendet werden und ist nicht abhängig vom Privatvermögen.

## 6.4 Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das übrige Einkommen die Lebenskosten nicht decken. Auf sie besteht unter bestimmten Voraussetzungen ein rechtlicher Anspruch. Es sind keine Fürsorge- oder Sozialhilfeleistungen. Wer seinen Anspruch auf eine Ergänzungsleistung geltend machen will, muss sich bei der zuständigen AHV-Gemeindezweigstelle melden. Bitte melden Sie uns den Bezug einer Ergänzungsleistung, so können wir Ihnen bei Taxänderungen eine entsprechende Bestätigung zukommen lassen.

## 7.0 Haftung und Versicherungen

Während des Aufenthalts im Regionalen Pflegeheim ist der Versicherungsschutz für Kranken- und Unfallversicherung durch den Bewohner bzw. durch deren Vertreter zu gewährleisten.

Der Bewohner haftet für Sach- und Personenschäden. Der Abschluss einer Hausrats- und Privathaftpflichtversicherung ist Sache des Bewohners. Für abhanden gekommene Wertsachen, Kleidung etc. kann das Regionale Pflegeheim keine Haftung übernehmen.

## 8.0 Preisänderungen

Änderungen der Taxordnung (ausgenommen RAI-Einstufungen) werden schriftlich bekannt gegeben.

## 9.0 Inkrafttreten

Diese Taxordnung tritt per 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzt jene vom 1. Januar 2017.


**Bitte bewahren Sie diese Taxordnung auf. Sie ist Bestandteil des Pensions- und Betreuungsvertrages.**

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Heimleiterin und die Leiterin Pflege und Betreuung gerne zur Verfügung.

Romanshorn, Dezember 2017

Regionales Pflegeheim Romanshorn  
Betriebskommission

Die Präsidentin:



Käthi Zürcher

Die Heimleiterin:



Susanne Schwizer

# Übersicht Tarifliste Regionales Pflegeheim Romanshorn

(Gültig ab 1. Januar 2018)

## Übersicht Pensionstaxe

• Zweibettzimmer ohne Nasszelle	CHF	105.00	pro Tag
• Zweibettzimmer mit Nasszelle	CHF	110.00	pro Tag
• Zweibettzimmer gross mit Nasszelle	CHF	115.00	pro Tag
• Einzelzimmer klein ohne Nasszelle	CHF	110.00	pro Tag
• Einzelzimmer mittel ohne Nasszelle	CHF	118.00	pro Tag
• Einzelzimmer klein mit Nasszelle	CHF	120.00	pro Tag
• Einzelzimmer mittel mit Nasszelle	CHF	122.00	pro Tag
• Einzelzimmer gross mit Nasszelle	CHF	125.00	pro Tag
• Einzelzimmer luxor mit Nasszelle	CHF	130.00	pro Tag
• Zuschlag Pensionstaxe für auswärtige Bewohner	CHF	10.00	pro Tag

## Übersicht Zuschläge für Zusatzleistungen

• Kostenvorauszahlung bei Festeintritt	CHF	7'500.00	
• Kostenvorauszahlung bei Kurz-(Überbrückungs-) Aufenthalt	CHF	1'500.00	von 7 bis zu maximal 14 Tagen Aufenthalt
• Kostenvorauszahlung bei Kurz-(Überbrückungs-) Aufenthalt	CHF	2'500.00	von 14 bis zu maximal 63 Tagen Aufenthalt
• Reservationstaxe	CHF	50.00	pro Tag, maximal 14 Tage
• Einmalige Aufnahmegebühr bei unbefristetem Aufenthalt	CHF	150.00	
• Administrativer Aufwand bei Notfalleintritt oder Nichteintreten	CHF	100.00	
• Einmalige Aufnahme- und Austrittsgebühr bei befristetem Aufenthalt, inklusive Schlussreinigung	CHF	300.00	
• Austrittsgebühr, inklusive Schlussreinigung	CHF	250.00	

• Todesfallkosten im Heim verstorben, inklusive Schlussreinigung	CHF	250.00	
• Todesfallkosten im Heim verstorben beim Kurzaufenthalt	CHF	100.00	
• Todesfallkosten im Spital verstorben, inklusive Schlussreinigung	CHF	150.00	
• Näharbeiten, Flicken der persönlichen Wäsche	CHF	50.00	pro Stunde
• Zimmerservice aus Komfortgründen	CHF	4.00	pro Mahlzeit
• Begleitung durch eine Mitarbeiterin	CHF	50.00	pro Stunde
• Kilometerentschädigung	CHF	-.80	pro km
• Telefonanschlussgebühr mit Apparat vom Haus	CHF	15.00	pro Monat
• Telefonanschlussgebühr mit eigenem Apparat	CHF	10.00	pro Monat
• Grössere Reparaturarbeiten an persönlichen Gegenständen	CHF	50.00	pro Stunde
• Nachschlüssel (persönliches Schliessfach)	CHF	50.00	pro Stück
• Zimmerräumung bei Verlegung oder Austritt	CHF	50.00	pro Stunde
• Sperrgut Entsorgung	nach Aufwand		pro kg

### Taxreduktion

• Reduktion Verpflegungskostenanteil bei Abwesenheit	CHF	10.00	pro Tag, ab dem 4. Tag
• Reduktion für Schlussreinigung bei Doppelzimmerbelegung	CHF	50.00	



## Pflege- und Betreuungskosten auf der konventionellen Wohngruppe pro Tag / Person

Pflegetaxen				Beiträge und Selbstkostenanteil			Betreuungspauschale	Selbstkosten Bewohner/in	Normkostenbeitrag für Mittel und Gegenstände (gem. Anhang 2 KLV) (wird durch den Kanton / Gemeinden rückerstattet)
RAI				Beitrag Versicherer	Eigenanteil *	Normkosten-Beitrag			
Stufe	RUG-Gruppe	Pflege-Normkosten	Normkosten Mittel u. Gegenstände (gem. Anhang 2 KLV)	KVG	Bewohner-/in	Kanton/Gemeinde			
RAI 1	PA0	CHF 16.50	CHF 0.50	CHF 9.00	CHF 8.00	CHF 0.00	CHF 30.00	CHF 38.00	CHF 0.00
RAI 2	PA1	CHF 43.70	CHF 0.50	CHF 18.00	CHF 21.60	CHF 4.10	CHF 30.00	CHF 51.60	CHF 0.50
RAI 3	BA1, PA2	CHF 56.30	CHF 1.50	CHF 27.00	CHF 21.60	CHF 7.70	CHF 30.00	CHF 51.60	CHF 1.50
RAI 4	IA1, BA2, PB1, PB2	CHF 80.60	CHF 1.50	CHF 36.00	CHF 21.60	CHF 23.00	CHF 30.00	CHF 51.60	CHF 1.50
RAI 5	BB1, CA1, IB1, PC1	CHF 112.30	CHF 2.00	CHF 45.00	CHF 21.60	CHF 45.70	CHF 30.00	CHF 51.60	CHF 2.00
RAI 6	BB2, PC2, IA2	CHF 132.70	CHF 2.00	CHF 54.00	CHF 21.60	CHF 57.10	CHF 30.00	CHF 51.60	CHF 2.00
RAI 7	IB2, CA2, PD1	CHF 157.20	CHF 2.50	CHF 63.00	CHF 21.60	CHF 72.60	CHF 30.00	CHF 51.60	CHF 2.50
RAI 8	PD2, CB1, RLA, RMA, CB2, SSA	CHF 172.10	CHF 3.00	CHF 72.00	CHF 21.60	CHF 78.50	CHF 30.00	CHF 51.60	CHF 3.00
RAI 9	RMB, CC1, SSB, PE1, RLB, CC2	CHF 201.70	CHF 3.00	CHF 81.00	CHF 21.60	CHF 99.10	CHF 30.00	CHF 51.60	CHF 3.00
RAI 10	PE2, SE1	CHF 210.00	CHF 3.00	CHF 90.00	CHF 21.60	CHF 98.40	CHF 30.00	CHF 51.60	CHF 3.00
RAI 11	SSC	CHF 236.80	CHF 3.00	CHF 99.00	CHF 21.60	CHF 116.20	CHF 30.00	CHF 51.60	CHF 3.00
RAI 12	RMC, SE2, SE3	CHF 318.30	CHF 3.00	CHF 108.00	CHF 21.60	CHF 188.70	CHF 30.00	CHF 51.60	CHF 3.00

\* Eigenanteil: Pflegenormkosten + Normkosten Mittel und Gegenstände

## Pflege- und Betreuungskosten auf der geschützten Wohngruppe pro Tag / Person

Pflegetaxen				Beiträge und Selbstkostenanteil			Betreuungspauschale	Selbstkosten Bewohner/in	Normkostenbeitrag für Mittel und Gegenstände (gem. Anhang 2 KLV) (wird durch den Kanton / Gemeinden rückerstattet)
RAI				Beitrag Versicherer	Eigenanteil *	Normkosten-Beitrag			
Stufe	RUG-Gruppe	Pflege-Normkosten	Normkosten Mittel u. Gegenstände (gem. Anhang 2 KLV)	KVG	Bewohner-/in	Kanton/Gemeinde			
RAI 1	PA0	CHF 16.50	CHF 0.50	CHF 9.00	CHF 8.00	CHF 0.00	CHF 40.00	CHF 48.00	CHF 0.00
RAI 2	PA1	CHF 43.70	CHF 0.50	CHF 18.00	CHF 21.60	CHF 4.10	CHF 40.00	CHF 61.60	CHF 0.50
RAI 3	BA1, PA2	CHF 56.30	CHF 1.50	CHF 27.00	CHF 21.60	CHF 7.70	CHF 40.00	CHF 61.60	CHF 1.50
RAI 4	IA1, BA2, PB1, PB2	CHF 80.60	CHF 1.50	CHF 36.00	CHF 21.60	CHF 23.00	CHF 40.00	CHF 61.60	CHF 1.50
RAI 5	BB1, CA1, IB1, PC1	CHF 112.30	CHF 2.00	CHF 45.00	CHF 21.60	CHF 45.70	CHF 40.00	CHF 61.60	CHF 2.00
RAI 6	BB2, PC2, IA2	CHF 132.70	CHF 2.00	CHF 54.00	CHF 21.60	CHF 57.10	CHF 40.00	CHF 61.60	CHF 2.00
RAI 7	IB2, CA2, PD1	CHF 157.20	CHF 2.50	CHF 63.00	CHF 21.60	CHF 72.60	CHF 40.00	CHF 61.60	CHF 2.50
RAI 8	PD2, CB1, RLA, RMA, CB2, SSA	CHF 172.10	CHF 3.00	CHF 72.00	CHF 21.60	CHF 78.50	CHF 40.00	CHF 61.60	CHF 3.00
RAI 9	RMB, CC1, SSB, PE1, RLB, CC2	CHF 201.70	CHF 3.00	CHF 81.00	CHF 21.60	CHF 99.10	CHF 40.00	CHF 61.60	CHF 3.00
RAI 10	PE2, SE1	CHF 210.00	CHF 3.00	CHF 90.00	CHF 21.60	CHF 98.40	CHF 40.00	CHF 61.60	CHF 3.00
RAI 11	SSC	CHF 236.80	CHF 3.00	CHF 99.00	CHF 21.60	CHF 116.20	CHF 40.00	CHF 61.60	CHF 3.00
RAI 12	RMC, SE2, SE3	CHF 318.30	CHF 3.00	CHF 108.00	CHF 21.60	CHF 188.70	CHF 40.00	CHF 61.60	CHF 3.00

\* Eigenanteil: Pflegenormkosten + Normkosten Mittel und Gegenstände